Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2377/90 DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EWG) Nr. 675/92 der Kommission vom 18. März 1992	L 73	8	19.3.1992
►M2	Verordnung (EWG) Nr. 762/92 der Kommission vom 27. März 1992	L 83	14	28.3.1992
►M3	Verordnung (EWG) Nr. 3093/92 der Kommission vom 27. Oktober 1992	L 311	18	28.10.1992
►M4	Verordnung (EWG) Nr. 895/93 der Kommission vom 16. April 1993	L 93	10	17.4.1993
►M5	Verordnung (EWG) Nr. 2901/93 des Rates vom 18. Oktober 1993	L 264	1	23.10.1993
►M6	Verordnung (EG) Nr. 3425/93 der Kommission vom 14. Dezember 1993	L 312	12	15.12.1993
►M7	Verordnung (EG) Nr. 3426/93 der Kommission vom 14. Dezember 1993	L 312	15	15.12.1993
►M8	Verordnung (EG) Nr. 955/94 der Kommission vom 28. April 1994	L 108	8	29.4.1994
►M9	Verordnung(EG) Nr. 1430/94 der Kommission vom 22. Juni 1994	L 156	6	23.6.1994
►M10	Verordnung (EG) Nr. 2701/94 der Kommission vom 7. November 1994	L 287	7	8.11.1994
►M11	Verordnung (EG) Nr. 2703/94 der Kommission vom 7. November 1994	L 287	19	8.11.1994
►M12	Verordnung (EG) Nr. 3059/94 der Kommission vom 15. Dezember 1994	L 323	15	16.12.1994
►M13	Verordnung (EG) Nr. 1102/95 der Kommission vom 16. Mai 1995	L 110	9	17.5.1995
►M14	Verordnung (EG) Nr. 1441/95 der Kommission vom 26. Juni 1995	L 143	22	27.6.1995
►M15	Verordnung (EG) Nr. 1442/95 der Kommission vom 26. Juni 1995	L 143	26	27.6.1995
►M16	Verordnung (EG) Nr. 1798/95 der Kommission vom 25. Juli 1995	L 174	20	26.7.1995
►M17	Verordnung (EG) Nr. 2796/95 der Kommission vom 4. Dezember 1995	L 290	1	5.12.1995
►M18	Verordnung (EG) Nr. 2804/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995	L 291	8	6.12.1995
►M19	Verordnung (EG) Nr. 281/96 der Kommission vom 14. Februar 1996	L 37	9	15.2.1996
►M20	Verordnung (EG) Nr. 282/96 der Kommission vom 14. Februar 1996	L 37	12	15.2.1996
►M21	Verordnung (EG) Nr. 1140/96 der Kommission vom 25. Juni 1996	L 151	6	26.6.1996
►M22	Verordnung (EG) Nr. 1147/96 der Kommission vom 25. Juni 1996	L 151	26	26.6.1996
►M23	Verordnung (EG) Nr. 1311/96 der Kommission vom 8. Juli 1996	L 170	4	9.7.1996
►M24	Verordnung (EG) nr. 1312/96 der Kommission vom 8. Juli 1996	L 170	8	9.7.1996
►M25	Verordnung (EG) Nr. 1433/96 der Kommission vom 23. Juli 1996	L 184	21	24.7.1996
►M26	Verordnung (EG) Nr. 1742/96 der Kommission vom 6. September 1996	L 226	5	7.9.1996
►M27	Verordnung (EG) nr. 1798/96 der Kommission vom 17. September 1996	L 236	23	18.9.1996
►M28	Verordnung (EG) Nr. 2010/96 der Kommission vom 21. Oktober 1996	L 269	5	22.10.1996
►M29	Verordnung (EG) Nr. 2017/96 der Kommission vom 22. Oktober 1996	L 270	2	23.10.1996

►**M30** Verordnung (EG) nr. 2034/96 der Kommission vom 24. Oktober 1996	L 272	2	25.10.1996
►**M31** Verordnung (EG) Nr. 17/97 der Kommission vom 8. Januar 1997	L 5	12	9.1.1997
►**M32** Verordnung (EG) nr. 211/97 der Kommission vom 4. Februar 1997	L 35	1	5.2.1997
►**M33** Verordnung (EG) nr. 270/97 der Kommission vom 14. Februar 1997	L 45	8	15.2.1997
►**M34** Verordnung (EG) Nr. 434/97 des Rates vom 3. März 1997	L 67	1	7.3.1997
►**M35** Verordnung (EG) Nr. 716/97 der Kommission vom 23. April 1997	L 106	10	24.4.1997
►**M36** Verordnung (EG) Nr. 748/97 der Kommission vom 25. April 1997	L 110	21	26.4.1997
►**M37** Verordnung (EG) Nr. 749/97 der Kommission vom 25. April 1997	L 110	24	26.4.1997
►**M38** Verordnung (EG) Nr. 1836/97 der Kommission vom 24. September 1997	L 263	6	25.9.1997
►**M39** Verordnung (EG) Nr. 1837/97 der Kommission vom 24. September 1997	L 263	9	25.9.1997
►**M40** Verordnung (EG) Nr. 1838/97 der Kommission vom 24. September 1997	L 263	14	25.9.1997
►**M41** Verordnung (EG) Nr. 1850/97 der Kommission vom 25. September 1997	L 264	12	26.9.1997
►**M42** Verordnung(EG) Nr. 121/98 der Kommission vom 16. Januar 1998	L 11	11	17.1.1998
►**M43** Verordnung (EG) Nr. 426/98 der Kommission vom 23. Februar 1998	L 53	3	24.2.1998
►**M44** Verordnung (EG) nr. 613/98 der Kommission vom 18. März 1998	L 82	14	19.3.1998
►**M45** Verordnung (EG) Nr. 1000/98 der Kommission vom 13. Mai 1998	L 142	18	14.5.1998
►**M46** Verordnung (EG) Nr. 1076/98 der Kommission vom 27. Mai 1998	L 154	14	28.5.1998
►**M47** Verordnung (EG) Nr. 1191/98 der Kommission vom 9. Juni 1998	L 165	6	10.6.1998
►**M48** Verordnung (EG) Nr. 1568/98 der Kommission vom 17. Juli 1998	L 205	1	22.7.1998
►**M49** Verordnung (EG) Nr. 1569/98 der Kommission vom 17. Juli 1998	L 205	7	22.7.1998
►**M50** Verordnung (EG) Nr. 1570/98 der Kommission vom 17. Juli 1998	L 205	10	22.7.1998
►**M51** Verordnung (EG) Nr. 1916/98 der Kommission vom 9. September 1998	L 250	8	10.9.1998
►**M52** Verordnung (EG) Nr. 1917/98 der Kommission vom 9. September 1998	L 250	13	10.9.1998
►**M53** Verordnung (EG) Nr. 1958/98 der Kommission vom 15. September 1998	L 254	7	16.9.1998
►**M54** Verordnung (EG) Nr. 2560/98 der Kommission vom 27. November 1998	L 320	28	28.11.1998
►**M55** Verordnung (EG) Nr. 2686/98 der Kommission vom 11. Dezember 1998	L 337	20	12.12.1998
►**M56** Verordnung (EG) Nr. 2692/98 der Kommission vom 14. Dezember 1998	L 338	5	15.12.1998
►**M57** Verordnung (EG) Nr. 2728/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998	L 343	8	18.12.1998
►**M58** Verordnung (EG) Nr. 508/1999 der Kommission vom 4. März 1999	L 60	16	9.3.1999
►**M59** Verordnung (EG) Nr. 804/1999 der Kommission vom 16. April 1999	L 102	58	17.4.1999
►**M60** Verordnung (EG) Nr. 953/1999 der Kommission vom 5. Mai 1999	L 118	23	6.5.1999
►**M61** Verordnung (EG) Nr. 954/1999 der Kommission vom 5. Mai 1999	L 118	28	6.5.1999
►**M62** Verordnung (EG) Nr. 997/1999 der Kommission vom 11. Mai 1999	L 122	24	12.5.1999
►**M63** Verordnung (EG) Nr. 998/1999 der Kommission vom 11. Mai 1999	L 122	30	12.5.1999
►**M64** Verordnung (EG) Nr. 1308/1999 des Rates vom 15. Juni 1999	L 156	1	23.6.1999
►**M65** Verordnung (EG) Nr. 1931/1999 der Kommission vom 9. September 1999	L 240	3	10.9.1999
►**M66** Verordnung (EG) Nr. 1942/1999 der Kommission vom 10. September 1999	L 241	4	11.9.1999
►**M67** Verordnung (EG) Nr. 1943/1999 der Kommission vom 10. September 1999	L 241	9	11.9.1999
►**M68** Verordnung (EG) Nr. 2385/1999 der Kommission vom 10. November 1999	L 288	14	11.11.1999
►**M69** Verordnung (EG) Nr. 2393/1999 der Kommission vom 11. November 1999	L 290	5	12.11.1999

►**M70** Verordnung (EG) Nr. 2593/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999	L 315	26	9.12.1999
►**M71** Verordnung (EG) Nr. 2728/1999 der Kommission vom 20. Dezember 1999	L 328	23	22.12.1999
►**M72** Verordnung (EG) Nr. 2757/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999	L 331	45	23.12.1999
►**M73** Verordnung (EG) Nr. 2758/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999	L 331	49	23.12.1999
►**M74** Verordnung (EG) Nr. 1286/2000 der Kommission vom 19. Juni 2000	L 145	15	20.6.2000
►**M75** Verordnung (EG) Nr. 1295/2000 der Kommission vom 20. Juni 2000	L 146	11	21.6.2000
►**M76** Verordnung (EG) Nr. 1960/2000 der Kommission vom 15. September 2000	L 234	5	16.9.2000
►**M77** Verordnung (EG) Nr. 2338/2000 der Kommission vom 20. Oktober 2000	L 269	21	21.10.2000
►**M78** Verordnung (EG) Nr. 2391/2000 der Kommission vom 27. Oktober 2000	L 276	5	28.10.2000
►**M79** Verordnung (EG) Nr. 2535/2000 der Kommission vom 17. November 2000	L 291	9	18.11.2000
►**M80** Verordnung (EG) Nr. 2908/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000	L 336	72	30.12.2000
►**M81** Verordnung (EG) Nr. 749/2001 der Kommission vom 18. April 2001	L 109	32	19.4.2001
►**M82** Verordnung (EG) Nr. 750/2001 der Kommission vom 18. April 2001	L 109	35	19.4.2001
►**M83** Verordnung (EG) Nr. 807/2001 der Kommission vom 25. April 2001	L 118	6	27.4.2001
►**M84** Verordnung (EG) Nr. 1274/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001	L 175	14	28.6.2001
►**M85** Verordnung (EG) Nr. 1322/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001	L 177	52	30.6.2001
►**M86** Verordnung (EG) Nr. 1478/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001	L 195	32	19.7.2001
►**M87** Verordnung (EG) Nr. 1553/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001	L 205	16	31.7.2001
►**M88** Verordnung (EG) Nr. 1680/2001 der Kommission vom 22. August 2001	L 227	33	23.8.2001
►**M89** Verordnung (EG) Nr. 1815/2001 der Kommission vom 14. September 2001	L 246	11	15.9.2001
►**M90** Verordnung (EG) Nr. 1879/2001 der Kommission vom 26. September 2001	L 258	11	27.9.2001
►**M91** Verordnung (EG) Nr. 2162/2001 der Kommission vom 7. November 2001	L 291	9	8.11.2001
►**M92** Verordnung (EG) Nr. 2584/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001	L 345	7	29.12.2001
►**M93** Verordnung (EG) Nr. 77/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002	L 16	9	18.1.2002
►**M94** Verordnung (EG) Nr. 868/2002 der Kommission vom 24. Mai 2002	L 137	6	25.5.2002
►**M95** Verordnung (EG) Nr. 869/2002 der Kommission vom 24. Mai 2002	L 137	10	25.5.2002
►**M96** Verordnung (EG) Nr. 1181/2002 der Kommission vom 1. Juli 2002	L 172	13	2.7.2002
►**M97** Verordnung (EG) Nr. 1530/2002 der Kommission vom 27. August 2002	L 230	3	28.8.2002

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 316 vom 5.12.1996, S. 37 (1442/95)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 76 vom 18.3.1997, S. 34 (1442/95)

►**C3** Berichtigung, ABl. L 271 vom 8.10.1998, S. 42 (1568/98)

►**C4** Berichtigung, ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 30 (1308/1999)

►**C5** Berichtigung, ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 17 (807/2001)

►**C6** Berichtigung, ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 50 (1815/2001)

►**C7** Berichtigung, ABl. L 251 vom 19.9.2002, S. 20 (1181/2002)

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2377/90 DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Arzneimittelbehandlung von Tieren, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden, kann es zu Rückständen in Nahrungsmitteln von diesen Tieren kommen.

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt erlaubt es, immer geringere Spuren von Tierarzneimittelrückständen in Nahrungsmitteln nachzuweisen. Daher müssen Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln Verwendung finden, für alle Nahrungsmittel tierischen Ursprungs, einschließlich Fleisch, Fisch, Milch, Eier und Honig, festgesetzt werden.

Zum Schutz der Volksgesundheit sollten Höchstmengen für Rückstände in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Unbedenklichkeitsprüfung festgesetzt werden, wobei etwaige Prüfungen hinsichtlich der Unbedenklichkeit der betreffenden Stoffe zu berücksichtigen sind, die von internationalen Organisationen, insbesondere dem Codex Alimentarius, oder — soweit derartige Stoffe für andere Zwecke verwendet werden — von anderen, innerhalb der Gemeinschaft eingesetzten wissenschaftlichen Ausschüssen vorgenommen worden sind.

Die Verwendung von Tierarzneimitteln spielt in der landwirtschaftlichen Erzeugung eine große Rolle. Mit der Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände wird die Vermarktung von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs erleichtert.

Durch die Festsetzung unterschiedlicher Höchstmengen für Rückstände in den einzelnen Mitgliedstaaten kann der freie Verkehr mit Nahrungsmitteln und Tierarzneimitteln behindert werden.

Daher muß ein Verfahren für die gemeinschaftliche Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände geschaffen werden, das einheitlich die bestmögliche Unbedenklichkeitsprüfung beinhaltet.

Die Notwendigkeit, Rückstandshöchstmengen auf Gemeinschaftsebene festzulegen, ist in den Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Handels mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs anerkannt.

Es sind Vorkehrungen für eine systematische Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände an neuen, pharmakologisch wirkungsfähigen Stoffen für die Behandlung von zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren zu treffen.

Ferner müssen Bestimmungen über die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände von Stoffen erlassen werden, die in Tierarzneimitteln für zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere bereits üblicherweise verwendet werden. Wegen der Komplexität dieser Angelegenheit und

([1]) ABl. Nr. C 61 vom 10. 3. 1989, S. 5.
([2]) ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1990, S. 273.
([3]) ABl. Nr. C 201 vom 7. 8. 1989, S. 1.

▼B

der großen Zahl der betreffenden Stoffe bedarf es langfristiger Übergangsbestimmungen.

Die Höchstmengen für Rückstände sind nach Vornahme der Unbedenklichkeitsprüfung durch den Ausschuß für Tierarzneimittel in einem Schnellverfahren festzulegen, bei dem eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln ([1]), geändert durch die Richtlinie 87/20/EWG ([2]), eingesetzten Ausschusses gewährleistet ist. Außerdem ist ein Eilverfahren erforderlich, damit eine Höchstmenge, die möglicherweise keinen ausreichenden Schutz der Volksgesundheit gewährleistet, umgehend überprüft werden kann.

Medikamentös veranlaßte Immunreaktionen lassen sich von solchen, die spontan auftreten, in der Regel nicht unterscheiden und sind für die Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs unbedenklich.

Die zum Nachweis der Unbedenklichkeit von Rückständen erforderlichen Angaben sind gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 81/852/EWG vorzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

a) „Tierarzneimittelrückstände“ alle pharmakologisch wirksamen Stoffe — seien es wirksame Bestandteile, Arzneiträger oder Abbauprodukte — und ihre Stoffwechselprodukte, die in Nahrungsmitteln auftreten, welche von Tieren gewonnen wurden, denen das betreffende Tierarzneimittel verabreicht wurde;

b) „Höchstmengen von Rückständen“ die (in mg/kg, oder µg/kg, bezogen auf das Frischgewicht, ausgedrückte) Höchstkonzentration von Rückständen aus der Verwendung von Tierarzneimitteln, bei der die Gemeinschaft akzeptieren kann, daß sie legal zugelassen wird, oder sie als eine in oder auf einem Nahrungsmittel annehmbare Konzentration anerkannt wird.

Dabei werden für Rückstände die Art und die Menge zugrunde gelegt, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie im Rahmen der annehmbaren Tagesdosis bzw. einer vorläufigen annehmbaren Tagesdosis mit zusätzlichem Sicherheitsfaktor keinerlei toxikologische Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Ferner werden sonstige Risiken für die öffentliche Gesundheit sowie nahrungsmitteltechnologische Aspekte berücksichtigt.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände werden auch Rückstände berücksichtigt, die in Nahrungsmitteln pflanzlichen Ursprungs und/oder in der Umwelt vorkommen. Des weiteren können die Höchstmengen für Rückstände, soweit entsprechende praktische Analysemethoden existieren, zwecks Einhaltung der ordnungsgemäßen Verfahren zur Verwendung von Tierarzneimitteln niedriger festgesetzt werden.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die in immunologischen Tierarzneimitteln verwendeten wirksamen Bestandteile biologischen Ursprungs zur aktiven oder passiven Immunisierung bzw. zur Bestimmung eines Immunzustands.

Artikel 2

Das Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für deren Rückstände Höchstmengen festgesetzt

([1]) ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 16.
([2]) ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 34.

▼B

worden sind, ist in Anhang I enthalten, der nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen wird. Sofern Artikel 9 nichts anderes bestimmt, gilt dasselbe Verfahren auch für Änderungen des Anhangs I.

Artikel 3

Stellt sich nach der Prüfung eines in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes heraus, daß es im Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht notwendig ist, eine Höchstmenge für Rückstände festzusetzen, so wird dieser Stoff in das Verzeichnis des Anhangs II aufgenommen, der nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen wird. Sofern Artikel 9 nichts anderes bestimmt, gilt dasselbe Verfahren auch für Änderungen des Anhangs II.

Artikel 4

Für die Rückstände eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes kann eine vorläufige Höchstmenge festgesetzt werden, sofern kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die Rückstände des betreffenden Stoffes in der vorgeschlagenen Konzentration eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen. Eine vorläufige Höchstmenge für Rückstände gilt für einen bestimmten Zeitraum, der höchstens fünf Jahre betragen darf. Dieser Zeitraum kann nur einmal ausnahmsweise um höchstens zwei Jahre verlängert werden, soweit dies im Hinblick auf für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersuchungen als zweckdienlich erscheint.

In außergewöhnlichen Fällen kann auch für Rückstände eines pharmakologisch wirksamen Stoffes, der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in Tierarzneimitteln verwendet wurde, eine vorläufige Höchstmenge festgesetzt werden, sofern kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die Rückstände des betreffenden Stoffes in der vorgeschlagenen Konzentration eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen.

Das Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für deren Rückstände vorläufige Höchstmengen festgesetzt worden sind, ist in Anhang III enthalten, der nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen wird. Sofern Artikel 9 nichts anderes bestimmt, gilt dasselbe Verfahren auch für Änderungen des Anhangs III.

Artikel 5

Kann für die Rückstände eines in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes keine Höchstmenge festgesetzt werden, da Rückstände des betreffenden Stoffes in Lebensmitteln tierischen Ursprungs in jeder Konzentration eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen, wird dieser Stoff in das Verzeichnis des Anhangs IV aufgenommen, der nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen wird. Sofern Artikel 9 nichts anderes bestimmt, gilt dasselbe Verfahren auch für Änderungen des Anhangs IV.

Die Verabreichung von in Anhang IV aufgeführten Stoffen an Tiere, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden, ist in der ganzen Gemeinschaft verboten.

▼M64

Artikel 6

(1) Die Aufnahme eines pharmakologisch wirksamen Stoffes, der in Tierarzneimitteln verwendet werden soll, die für die Verabreichung an zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind, in die Anhänge I, II oder III setzt voraus, daß bei der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 [1] eingesetzten Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, nachstehend „Agentur“ genannt, ein Antrag auf Festsetzung einer Rückstandshöchstmenge gestellt wird.

[1] ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

▼M64

Dieser Antrag muß die in Anhang V der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben und Einzelheiten zur Sicherheit enthalten und den in der Richtlinie 81/852/EWG festgelegten Grundsätzen entsprechen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 ist die von der Agentur erhobene Gebühr beizufügen.

Artikel 7

(1) Der in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 genannte Ausschuß für Tierarzneimittel ist zuständig für die Formulierung der Stellungnahme der Agentur zur Einstufung von Stoffen in die Anhänge I, II, III oder IV der vorliegenden Verordnung.

(2) Die Artikel 52 und 53 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 finden für die Zwecke der vorliegenden Verordnung Anwendung.

(3) Die Agentur sorgt dafür, daß die Stellungnahme des Ausschusses innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt eines gültigen Antrags abgegeben wird.

Reichen die vom Antragsteller gemachten Angaben nicht aus, um eine solche Stellungnahme abzugeben, kann der Ausschuß den Antragsteller auffordern, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zusätzliche Informationen zu liefern. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme wird in diesem Fall so lange ausgesetzt, bis die zusätzlichen Informationen vorliegen.

(4) Die Agentur übermittelt die Stellungnahme dem Antragsteller. Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme kann der Antragsteller der Agentur schriftlich mitteilen, daß er beabsichtigt, Widerspruch einzulegen. In diesem Fall legt er der Agentur innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme eine ausführliche Begründung seines Widerspruchs vor. Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Widerspruchsbegründung prüft der Ausschuß, ob seine Stellungnahme geändert werden muß; die Schlußfolgerung zu dem Widerspruch wird dem in Absatz 5 genannten Bericht beigefügt.

(5) Die Agentur übermittelt der Kommission und dem Antragsteller die endgültige Stellungnahme des Ausschusses innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Annahme. Der Stellungnahme ist ein Bericht beigefügt, in dem die Bewertung der Unbedenklichkeit des Stoffs durch den Ausschuß beschrieben und die Gründe für die Schlußfolgerungen dargelegt sind.

(6) Die Kommission erarbeitet Maßnahmenentwürfe unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts und leitet das Verfahren nach Artikel 8 ein. Der in Artikel 8 genannte Ständige Ausschuß für Tierarzneimittel paßt seine Geschäftsordnung an, um den Aufgaben gerecht zu werden, die ihm mit dieser Verordnung übertragen werden.

▼B

Artikel 8

▼M64

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Präsident von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats so schnell wie möglich den Ständigen Ausschuß für Tierarzneimittel, nachstehend „Ständiger Ausschuß“ genannt.

▼B

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem ►M64 Ständigen Ausschuß ◄ einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der ►M64 Ständige Ausschuß ◄ nimmt zu diesem Entwurf binnen einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit qualifizierter Mehrheit zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

▼B

(3) a) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des ►M64 Ständigen Ausschusses ◄ entsprechen.

b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen der Stellungnahme des ►M64 Ständigen Ausschusses ◄ nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, daß sich der Rat mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen hat.

Artikel 9

(1) Kommt ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Angaben oder einer Neubewertung bereits vorliegender Angaben zu der Überzeugung, daß eine Bestimmung der Anhänge I bis IV dringend geändert werden muß, um die Gesundheit von Mensch oder Tier zu schützen, und beantragt er daher umgehende Maßnahmen, so kann er die Anwendung der betreffenden Bestimmung in seinem Hoheitsgebiet vorläufig aussetzen. In diesem Fall unterrichtet er unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über diese Maßnahmen und begründet diese entsprechend.

(2) ►M64 Die Kommission prüft die von dem betreffenden Mitgliedstaat dargelegten Gründe so bald wie möglich, hört dazu den Ausschuß für Tierarzneimittel und nimmt dann umgehend Stellung und ergreift die geeigneten Maßnahmen; der für die Vermarktung Verantwortliche kann aufgefordert werden, dem Ausschuß schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu geben. ◄ Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von 15 Tagen nach der Notifizierung der Maßnahmen den Rat damit befassen. Der Rat kann mit qualifzierter Mehrheit innerhalb von 30 Tagen nach seiner Befassung eine anderslautende Entscheidung treffen.

(3) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die betreffende Bestimmung der Anhänge I bis IV geändert werden muß, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu lösen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie zur Annahme dieser Änderungen das Verfahren des Artikels 10 ein. Der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß Absatz 1 ergriffen hat, kann sie so lange aufrechterhalten, bis der Rat oder die Kommission eine Entscheidung gemäß dem vorgenannten Verfahren getroffen hat.

Artikel 10

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den ►M64 Ständigen Ausschuß ◄ entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet diesem ►M64 Ständigen Ausschuß ◄ einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der ►M64 Ständige Ausschuß ◄ nimmt zu diesem Entwurf binnen einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit des Gegenstands festsetzt, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit qualifizierter Mehrheit zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des ►M64 Ständigen Ausschusses ◄ entsprechen.

b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen der Stellungnahme des ►M64 Ständigen Ausschusses ◄ nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

▼B

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Übermittlung der Vorschläge keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 11

Alle notwendigen Änderungen zur Anpassung von Anhang V an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 2c der Richtlinie 81/852/EWG angenommen.

▼M64

Artikel 12

Die Kommission veröffentlicht nach Änderung der Anhänge I, II, III oder IV so bald wie möglich eine Zusammenfassung der Bewertung der Unbedenklichkeit der vom Ausschuß für Tierarzneimittel geprüften Stoffe. Gewerbliche Schutzrechte berührende Angaben aller Art sind vertraulich zu behandeln. Die Agentur stellt den zuständigen Behörden und der Kommission geeignete Methoden für die Identifikation pharmakologisch wirksamer Stoffe, für die ►C4 in den Anhängen I und III ◄ Höchstmengen für Rückstände festgesetzt wurden, zur Verfügung.

▼B

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet nicht aufgrund der darin enthaltenen Tierarzneimittelrückstände verbieten oder behindern, sofern die Rückstandsmenge die in Anhang I oder III aufgeführte Höchstmenge für Rückstände nicht überschreitet oder der betreffende Stoff in Anhang II aufgeführt ist.

Artikel 14

Ab 1. Januar 1997 ist die Verabreichung von Tierarzneimitteln, die in Anhang I, II oder III nicht aufgeführte pharmakologisch wirksame Stoffe enthalten, an zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere in der Gemeinschaft verboten; ausgenommen sind klinische Versuche, die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden gestattet wurden, nachdem sie entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gemeldet oder genehmigt worden sind, sofern auszuschließen ist, daß Nahrungsmittel, die von bei solchen Versuchen eingesetzten Zuchttieren stammen, keine für die menschliche Gesundheit schädlichen Rückstände enthalten.

▼M34

Jedoch wird der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt für jene Stoffe, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verwendet werden durften und für die vor dem 1. Januar 1996 bei der Kommission oder der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln Unterlagen zur Beantragung der Festlegung von Rückstandshöchstmengen vorlagen,

▼M64

— für Pyrazolinone (einschließlich Pyrazolidindione und Phenylbutazon), Nitroimidazole, Arsanilsäure etc. auf den 1. Januar 1998 verschoben;

▼M34

— für die anderen Stoffe auf den 1. Januar 2000 verschoben.

Die Agentur veröffentlicht das Verzeichnis dieser Stoffe vor dem 7. Juni 1997.

▼B

Artikel 15

Diese Verordnung steht der Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über das Verbot bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung in der Tierhaltung in keiner Weise entgegen.

Diese Verordnung steht vorbeugenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen die unzulässige Verwendung von Tierarzneimitteln in keiner Weise entgegen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M58

ANHANG I

VERZEICHNIS DER PHARMAKOLOGISCH WIRKSAMEN STOFFE, FÜR DIE RÜCKSTANDSHÖCHSTMENGEN FESTGESETZT SIND

1. Mittel gegen Infektionen

1.1. Chemotherapeutika

1.1.1. Sulfonamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Alle Stoffe der Sulfonamidgruppe	Muttersubstanz	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	100 µg/kg	Muskel	Die Rückstände aller Stoffe der Sulfonamidgruppe dürfen insgesamt 100 µg/kg nicht überschreiten
			100 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Schafe, Ziegen	100 µg/kg	Milch	

1.1.2. Diaminopyrimidin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Baquiloprim	Baquiloprim	Rinder	10 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	
			30 µg/kg	Milch	
		Schweine	40 µg/kg	Haut und Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
▼M96 Trimethoprim	Trimethoprim	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Equiden	50 µg/kg	Fett (1)	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			50 µg/kg	Muskel (2)	
			50 µg/kg	Leber	

▼M96

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
		Equiden	50 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
			100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	

([1]) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert „Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen“.
([2]) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert „Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“.

▼M58

1.2. Antibiotika

1.2.1. Penicilline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Amoxicillin	Amoxicillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			4 µg/kg	Milch	
Ampicillin	Ampicillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			4 µg/kg	Milch	
Benzylpenicillin	Benzylpenicillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			4 µg/kg	Milch	
Cloxacillin	Cloxacillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	300 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
			30 µg/kg	Milch	
Dicloxacillin	Dicloxacillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	300 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
			30 µg/kg	Milch	
▼M83					
Nafcillin	Nafcillin	Rinder	300 µg/kg	Muskel	Nur zur intramammären Anwendung
			300 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
			30 µg/kg	Milch	

▼M83

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M58					
Oxacillin	Oxacillin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	300 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
			30 µg/kg	Milch	
Penethamat	Benzylpenicillin	Rinder	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			4 µg/kg	Milch	
▼M72					
		Schweine	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
▼M74					
Phenoxymethylpenicillin	Phenoxymethylpenicillin	Schweine	25 µg/kg	Muskel	
			25 µg/kg	Leber	
			25 µg/kg	Nieren	

▼M58

1.2.2. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M91 Cefacetril	Cefacetril	Rinder	125 µg/kg	Milch	Nur zur intramammären Anwendung
▼M71 Cefalexin	Cefalexin	Rinder	200 µg/kg	Muskel	
			200 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
▼M87 Cefapirin	Summe von Cefapirin und Desacetylcefapirin	Rinder	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Nieren	
			60 µg/kg	Milch	
▼M58 Cefazolin	Cefazolin	Rinder, Schafe, Ziegen	50 µg/kg	Milch	
▼M83 Cefoperazon	Cefoperazon	Rinder	50 µg/kg	Milch	
▼M58 Cefquinom	Cefquinom	Rinder	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			20 µg/kg	Milch	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M65		Schweine	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut und Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
▼M59 Ceftiofur	Summe aller den Betalactamring enthaltenden und als Desfuroylceftiofur gemessenen Rückstände	Rinder	1 000 µg/kg	Muskel	
			2 000 µg/kg	Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			6 000 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch, nicht zur intramammären Verabreichung	
		Schweine	1 000 µg/kg	Muskel	
			2 000 µg/kg	Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			6 000 µg/kg	Nieren	

▼M58

1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M96 Danofloxacin	Danofloxacin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel	100 µg/kg	Muskel (1)	
			50 µg/kg	Fett (2)	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Schafe, Ziegen	200 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			400 µg/kg	Leber	

▼M96

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			400 µg/kg	Nieren	
			30 µg/kg	Milch	
		Geflügel	200 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			100 µg/kg	Haut + Fett	
			400 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	
Difloxacin	Difloxacin	►C7 Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen Schweine und Geflügel ◄	300 µg/kg	Muskel (1)	
			100 µg/kg	Fett	
			800 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Schafe, Ziegen	400 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			100 µg/kg	Fett	
			1 400 µg/kg	Leber	
			800 µg/kg	Nieren	
		Schweine	400 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Haut + Fett	
			800 µg/kg	Leber	
			800 µg/kg	Nieren	
		Geflügel	300 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			400 µg/kg	Haut + Fett	
			1 900 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren	
Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen und Geflügel	100 µg/kg	Muskel (1)	
			100 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Schafe, Ziegen	100 µg/kg	Muskel	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			100 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
		Schweine, Kaninchen	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett (2)	
			200 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
		Geflügel	100 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			100 µg/kg	Haut + Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
Flumequin	Flumequin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel und Fisch	200 µg/kg	Muskel	
			250 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	200 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Fett (2)	
			500 µg/kg	Leber	
			1 500 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
		Geflügel	400 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			250 µg/kg	Haut + Fett	
			800 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
		Fisch	600 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	

▼M96

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M77					
Marbofloxacin	Marbofloxacin	Rinder	150 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	
			75 µg/kg	Milch	
		Schweine	150 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	
▼M58					
Sarafloxacin	Sarafloxacin	Hühner	10 µg/kg	Haut und Fett	
			100 µg/kg	Leber	
		Salmoniden	30 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	

▼M96

(1) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert „Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“.
(2) Für Schweine betrifft dieser MRL-Wert „Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen“.

▼M58

1.2.4. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M93					
Acetylisovaleryltylosin	Summe von Acetylisovaleryltylosin und 3-O-Acetyltylosin	Schweine	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut und Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
▼M96					
Erythromycin	Erythromycin A	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	200 µg/kg	Muskel ([1])	
			200 µg/kg	Fett ([2])	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			40 µg/kg	Milch	
			150 µg/kg	Eier	
▼M58					
Spiramycin	Summe von Spiramycin und Neospiramycin	Rinder	200 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
			200 µg/kg	Milch	
		Hühner	200 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Haut und Fett	
			400 µg/kg	Leber	
▼M70					
	Spiramycin 1	Schweine	250 µg/kg	Muskel	
			2 000 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	

▼M70

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M96					
Tilmicosin	Tilmicosin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Geflügel	50 µg/kg	Muskel (1)	
			50 µg/kg	Fett (2)	
			1 000 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
		Geflügel	75 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			75 µg/kg	Haut + Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			250 µg/kg	Nieren	
Tylosin	Tylosin A	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	100 µg/kg	Fett (3)	
			100 µg/kg	Muskel (1)	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
			200 µg/kg	Eier	

(1) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert „Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“.
(2) Für Schweine betrifft dieser MRL-Wert „Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen“.
(3) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert „Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen“.

▼M58

1.2.5. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M96					
Florfenicol	Summe von Florfenicol und seiner Metaboliten, gemessen als Florfenicolamin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel und Fisch	100 µg/kg	Muskel	
			200 µg/kg	Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	

▼M96

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
		Rinder, Schafe, Ziegen	200 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			3 000 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
		Schweine	300 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Haut + Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			500 µg/kg	Nieren	
		Geflügel	100 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			200 µg/kg	Haut + Fett	
			2 500 µg/kg	Leber	
			750 µg/kg	Nieren	
		Fisch	1 000 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	

▼M58

Thiamphenicol	Thiamphenicol	Rinder	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
		Hühner	50 µg/kg	Muskel	
		Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	50 µg/kg	Haut und Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	

▼M58

1.2.6. Tetracycline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Chlortetracyclin	Summe von Muttersubstanz und ihrem 4-Epimer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	100 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
			200 µg/kg	Eier	
Doxycyclin	Doxycyclin	Rinder	100 µg/kg	Muskel	
		Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	300 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren	
		Schweine	100 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Haut und Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren	
		Geflügel	100 µg/kg	Muskel	
		Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	300 µg/kg	Haut und Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren	
Oxytetracyclin	Summe von Muttersubstanz und ihrem 4-Epimer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	100 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			100 µg/kg	Milch	
			200 µg/kg	Eier	
Tetracyclin	Summe von Muttersubstanz und ihrem 4-Epimer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	100 µg/kg	Muskel	
			300 µg/kg	Leber	
			600 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
			200 µg/kg	Eier	

1.2.7. Ansamycine, die einen Naphthalin-Ring enthalten

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Rifaximin	Rifaximin	Rinder	60 µg/kg	Milch	

▼M58

1.2.8. Pleuromutiline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M71					
Tiamulin	Summe aller Metaboliten, die zu 8-a-hydroxymutilin hydrolysiert werden können	Schweine	100 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Leber	
		Hühner	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Haut und Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
▼M77					
		Kaninchen	100 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Leber	
▼M83					
		Puten	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Haut und Fett	
			300 µg/kg	Leber	
▼M71					
	Tiamulin		1 000 µg/kg	Eier	
▼M58					
Valnemulin	Valnemulin	Schweine	50 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	

▼M59

1.2.9. Lincosamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M96					
Lincomycin	Lincomiycin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	50 µg/kg	Fett (1)	
			100 µg/kg	Muskel (2)	
			500 µg/kg	Leber	
			1 500 µg/kg	Nieren	
			150 µg/kg	Milch	
			50 µg/kg	Eier	
▼M77					
Pirlimycin	Pirlimycin	Rinder	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	

▼M96

(1) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert „Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen“.
(2) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert „Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“.

▼M65

1.2.10. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Apramycin	Apramycin	Rinder	1 000 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			1 000 µg/kg	Fett	
			10 000 µg/kg	Leber	
			20 000 µg/kg	Nieren	
▼M97					
Dihydrostreptomycin	Dihydrostreptomycin	Rinder, Schafe	500 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
			200 µg/kg	Milch	
		Schweine	500 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Haut + Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
▼M94					
Gentamicin	Summe aus Gentamicin C1, Gentamicin C1a, Gentamicin C2 und Gentamicin C2a	Rinder	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			750 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
		Schweine	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			750 µg/kg	Nieren	

▼M94

▼M96

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Neomycin (einschließlich Framycetin)	Neomycin B	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	500 µg/kg	Fett (1)	
			500 µg/kg	Muskel (2)	
			500 µg/kg	Leber	
			5 000 µg/kg	Nieren	
			1 500 µg/kg	Milch	
			500 µg/kg	Eier	
Paromomycin	Paromomycin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	500 µg/kg	Muskel (2)	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch oder Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
			1 500 µg/kg	Leber	
			1 500 µg/kg	Nieren	
Spectinomycin	Spectinomycin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Schafe	500 µg/kg	Fett (1)	►C7 Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden ◄
			300 µg/kg	Muskel (2)	
			1 000 µg/kg	Leber	
			5 000 µg/kg	Nieren	
			200 µg/kg	Milch	
		Schafe	300 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			5 000 µg/kg	Nieren	
			200 µg/kg	Milch	

▼M96

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M97					
Streptomycin	Streptomycin	Rinder, Schafe	500 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
			200 µg/kg	Milch	
		Schweine	500 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Haut + Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	

▼M96

([1]) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert „Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen“.
([2]) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert „Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“.

▼M70

1.2.11. Sonstige Antibiotika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Novobiocin	Novobiocin	Rinder	50 µg/kg	Milch	

▼M86

1.2.12. Polypeptide

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Bacitracin	Summe von Bacitracin A, Bacitracin B, und Bacitracin C	Rinder	100 µg/kg	Milch	

▼M87

1.2.13. Betalactamase-Inhibitoren

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Clavulansäure	Clavulansäure	Rinder	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	
			200 µg/kg	Milch	
		Schweine	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Haut und Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	

▼M96

1.2.14. Polymyxine

Pharmakologisch wirksame(e) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Colistin	Colistin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	150 µg/kg	Fett ([1])	
			150 µg/kg	Muskel ([2])	
			150 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
			300 µg/kg	Eier	

([1]) Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert „Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen“.
([2]) Für Fische betrifft dieser MRL-Wert „Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“.

▼M58

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.1. Salicylsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Closantel	Closantel	Rinder	1 000 µg/kg	Muskel	
			3 000 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			3 000 µg/kg	Nieren	
		Schafe	1 500 µg/kg	Muskel	
			2 000 µg/kg	Fett	
			1 500 µg/kg	Leber	
			5 000 µg/kg	Nieren	
▼M86 Rafoxanid	Rafoxanid	Rinder	30 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			30 µg/kg	Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			40 µg/kg	Nieren	
		Schafe	100 µg/kg	Muskel	
			250 µg/kg	Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	

▼M58

2.1.2. Tetrahydroimidazole (Imidazolthiazole)

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Levamisol	Levamisol	Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel	10 µg/kg	Muskel	
			10 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			10 µg/kg	Nieren	

2.1.3. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Albendazol	Summe aus Albendazol-sulfoxid, Albendazol-sulfon und Albendazol-2-aminosulfon, ausgedrückt als Albendazol	Rinder, Schafe	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			500 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
▼M69 Albendazoloxid	Summe aus Albendazo-loxid, Albendazolsulfon und Albendazol-2-Aminosulfon, ausge-drückt als Albendazol	Rinder, Schafe	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			500 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
▼M58 Febantel	Summe aller extrahier-baren Rückstände, die zu Oxfendazolsulfon oxidiert werden können	Rinder, Schafe	10 µg/kg	Milch	
		Rinder, Schafe, Schweine, Equiden	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Fenbendazol	Summe aller extrahierbaren Rückstände, die zu Oxfendazolsulfon oxidiert werden können	Rinder, Schafe	10 µg/kg	Milch	
		Rinder, Schafe, Schweine, Equiden	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
Flubendazol	Summe von Flubendazol und (2-amino-1H-benzimidazol-5-yl)-(4-fluorphenyl)methanon	Schweine, Hühner, Wildgeflügel	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut und Fett	
			400 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
▼M68		Puten	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut und Fett	
			400 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
▼M58	Flubendazol	Hühner	400 µg/kg	Eier	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M88 Mebendazol	Summe von Mebendazole, Methyl (5-(1-hydroxy, 1-phenyl)methyl-1H-benzimidazol-2-yl)carbamat und (2-amino-1H-benzimidazol-5-yl) phenylmethanon, ausgedrückt als Mebendazoläquivalente	Schafe, Ziegen, Equiden	60 µg/kg 60 µg/kg 400 µg/kg 60 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
▼M83 Netobimin	Summe aus Albendazoloxid, Albendazolsulfon und Albendazol-2-Aminosulfon, ausgedrückt als Albendazol	Rinder, Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Nur zur oralen Anwendung
▼M58 Oxfendazol	Summe aller extrahierbaren Rückstände, die zu Oxfendazolsulfon oxidiert werden können	Rinder, Schafe	10 µg/kg	Milch	
		Rinder, Schafe, Schweine, Equiden	50 µg/kg 50 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	
Oxibendazol	Oxibendazol	Schweine	100 µg/kg 500 µg/kg 200 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
Thiabendazol	Summe von Thiabendazol und 5-Hydroxythiabendazol	Rinder	100 µg/kg	Muskel	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			100 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
Triclabendazol	Summe der zu Ketotriclabendazol oxidierbaren, extrahierbaren Rückstände	Rinder, Schafe	100 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	

▼M62

2.1.4. Phenolderivate einschließlich Salicylanilide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Nitroxinil	Nitroxinil	Rinder, Schafe	400 µg/kg	Muskel	
			200 µg/kg	Fett	
			20 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	
Oxiclozanid	Oxiclozanid	Rinder	20 µg/kg	Muskel	
			20 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
			10 µg/kg	Milch	
		Schafe	20 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			20 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	

▼M96

▼M66

2.1.5. Benzolsulfonamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Clorsulon	Clorsulon	Rinder	35 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	

▼M94

2.1.6. Piperazinderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Piperazin	Piperazin	Schweine	400 µg/kg	Muskel	
			800 µg/kg	Haut + Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
		Hühner	2 000 µg/kg	Eier	

▼M58

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.1. Organophosphatverbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M86					
Coumafos	Coumafos	Bienen	100 µg/kg	Honig	
▼M58					
Diazinon	Diazinon	Rinder, Schafe, Ziegen	20 µg/kg	Milch	
		Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	20 µg/kg	Muskel	
			700 µg/kg	Fett	
			20 µg/kg	Leber	
			20 µg/kg	Nieren	
▼M83					
Phoxim	Phoxim	Schafe	50 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			400 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Nieren	
		Schweine	20 µg/kg	Muskel	
			700 µg/kg	Haut und Fett	
			20 µg/kg	Leber	
			20 µg/kg	Nieren	

▼M58

2.2.2. Formamidine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Amitraz	Gesamtgehalt von Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	Rinder	200 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			10 µg/kg	Milch	
		Schafe	400 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			10 µg/kg	Milch	
		Schweine	400 µg/kg	Haut und Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
▼M69		Bienen (Honig)	200 µg/kg	Honig	

▼M58

2.2.3. Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M83 ▼C5 Cyhalothrin	Cyhalothrin (Summe der Isomere)	Rinder	500 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Fett Nieren Milch	Weitere Bestimmungen der Richtlinie 94/29/EG des Rates sind einzuhalten
Cyfluthrin	Cyfluthrin (Summe der Isomere)	Rinder	10 µg/kg 50 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
▼M89 ▼C6 Deltamethrin	Deltamethrin	Rinder	10 µg/kg 50 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
		Schafe	10 µg/kg 50 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
▼M91		Fisch	10 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	
▼M58 Flumethrin	Flumethrin (Summe der trans-Z-Isomere)	Rinder	10 µg/kg	Muskel	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			150 µg/kg	Fett	
			20 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	
			30 µg/kg	Milch	
▼M78		Schafe	10 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen die Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			150 µg/kg	Fett	
			20 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	

▼M65

2.2.4. Acyl-Harnstoff-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M70 Diflubenzuron	Diflubenzuron	Salmoniden	1 000 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	
▼M65 Teflubenzuron	Teflubenzuron	Salmoniden	500 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältissen	

▼M76

2.2.5. Pyrimidinderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Dicyclanil	Summe von Dicyclanil und 2,4,6-Triaminopyrimidin-5-carbonitril	Schafe	200 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			►M78 150 µg/kg ◄	Fett	
			400 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	

▼M86

2.2.6. Triazinderivate

Pharmakologisch wirksamer Stoff	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Cyromazin	Cyromazin	Schafe	300 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			300 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	

▼M58

2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten

2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Abamectin	Avermectin B1a	Rinder	10 µg/kg	Fett	
			20 µg/kg	Leber	
▼M94					
		Schafe	20 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			50 µg/kg	Fett	
			25 µg/kg	Leber	
			20 µg/kg	Nieren	
▼M58					
Doramectin	Doramectin	Rinder	10 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Rindern, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			150 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			30 µg/kg	Nieren	
		Schweine, Schafe	20 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Schafen, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			100 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			30 µg/kg	Nieren	
▼M86					
		Cerviden, einschließlich Rentiere	20 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			30 µg/kg	Nieren	
▼M65					
Emamectin	Emamectin B1a	Salmoniden	100 µg/kg	Muskel und Haut in naturlichen Verhältnissen	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Eprinomectin	Eprinomectin B1a	Rinder	►M67 50 µg/kg ◄	Muskel	
			►M67 250 µg/kg ◄	Fett	
			►M67 1 500 µg/kg ◄	Leber	
			►M67 300 µg/kg ◄	Nieren	
			►M67 20 µg/kg ◄	Milch	
Ivermectin	22, 23-Dihydro-avermectin B1a	Rinder	40 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
		Schweine, Schafe, Equiden	20 µg/kg	Fett	
			15 µg/kg	Leber	
		Cerviden, einschließlich Rentiere	20 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			20 µg/kg	Nieren	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Moxidectin	Moxidectin	Rinder, Schafe	50 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
▼M87					
		Rinder	40 µg/kg	Milch	
▼M66					
		Equiden	50 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	

▼M58

2.4. Mittel gegen Protozoen

2.4.1. Triazin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Toltrazuril	Toltrazurilsulfon	Hühner	100 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			200 µg/kg	Haut und Fett	
			600 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	
		Puten	100 µg/kg	Muskel	
			200 µg/kg	Haut und Fett	
			600 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	
▼M80					
		Schweine	100 µg/kg	Muskel	
			150 µg/kg	Haut und Fett	
			500 µg/kg	Leber	

▼M80

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			250 µg/kg	Nieren	

2.4.2. Quinazolonderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Halofuginon	Halofuginon	Rinder	10 µg/kg 25 µg/kg 30 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird

▼M91

2.4.3. Carbanilide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Imidocarb	Imidocarb	Rinder	300 µg/kg 50 µg/kg 2 000 µg/kg 1 500 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	

▼M58

3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken

3.1. Mittel, die auf das Zentralnervensystem wirken

3.1.1. Butyrophenonhaltige Beruhigungsmittel

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Azaperon	Summe von Azaperon und Azaperol	Schweine	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Haut und Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	

3.2. Mittel, die auf das autonome (vegetative) Nervensystem wirken

3.2.1. Antiadrenergika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Carazolol	Carazolol	Schweine	5 µg/kg	Muskel	
			5 µg/kg	Haut und Fett	
			25 µg/kg	Leber	
			25 µg/kg	Nieren	
▼M72					
		Rinder	5 µg/kg	Muskel	
			5 µg/kg	Fett	
			15 µg/kg	Leber	
			15 µg/kg	Nieren	
			1 µg/kg	Milch	

▼M78

3.2.2. β2-Sympathomimetika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Clenbuterolhydrochlorid	Clenbuterol	Rinder	0,1 µg/kg	Muskel	
			0,5 µg/kg	Leber	
			0,5 µg/kg	Nieren	
			0,05 µg/kg	Milch	
		Equiden	0,1 µg/kg	Muskel	
			0,5 µg/kg	Leber	
			0,5 µg/kg	Nieren	

▼M58

4. Entzündungshemmende Mittel

4.1. Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel

4.1.1. Arylpropionsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M65 Carprofen	Carprofen	Rinder	500 µg/kg	Muskel	
		Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	1 000 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
		Equiden	500 µg/kg	Muskel	
			1 000 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
▼M58 Vedaprofen	Vedaprofen	Equiden	50 µg/kg	Muskel	
			20 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			1 000 µg/kg	Nieren	

4.1.2. Derivate der Fenamatgruppe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M71					
Flunixin	Flunixin	Rinder	20 µg/kg	Muskel	
			30 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
	5-Hydroxyflunixin		40 µg/kg	Milch	
	Flunixin	Schweine	50 µg/kg	Muskel	
			10 µg/kg	Haut und Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			30 µg/kg	Nieren	
▼M80					
		Equiden	10 µg/kg	Muskel	
			20 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
▼M58					
Tolfenaminsäure	Tolfenaminsäure	Rinder	50 µg/kg	Muskel	
			400 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	
		Schweine	50 µg/kg	Muskel	
			400 µg/kg	Leber	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			100 µg/kg	Nieren	

▼M97

4.1.3. Enolsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Meloxicam	Meloxicam	Equiden	20 µg/kg	Muskel	
			65 µg/kg	Leber	
			65 µg/kg	Nieren	

▼M69

4.1.4. Oxicamderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Meloxicam	Meloxicam	Rinder	►M71 20 µg/kg ◄	Muskel	
			►M71 65 µg/kg ◄	Leber	
			►M71 65 µg/kg ◄	Nieren	
			►M71 15 µg/kg ◄	►M71 Milch ◄	
▼M84					
		Schweine	20 µg/kg	Muskel	
			65 µg/kg	Leber	
			65 µg/kg	Nieren	

▼M58

5. Kortikoide

5.1. Glukokortikoide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M70					
Betamethason	Betamethason	Rinder	0,75 µg/kg	Muskel	
			2,0 µg/kg	Leber	
			0,75 µg/kg	Nieren	
			0,3 µg/kg	Milch	
		Schweine	0,75 µg/kg	Muskel	
			2,0 µg/kg	Leber	
			0,75 µg/kg	Nieren	
▼M58					
Dexamethason	Dexamethason	Rinder	0,3 µg/kg	Milch	
		Rinder, Schweine, Equiden	0,75 µg/kg	Muskel	
			2 µg/kg	Leber	
			0,75 µg/kg	Nieren	
▼M93					
Methylprednisolon	Methylprednisolon	Rinder	10 µg/kg	Muskel	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			10 µg/kg	Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	
▼M79					
Prednisolon	Prednisolon	Rinder	4 µg/kg	Muskel	
			4 µg/kg	Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	
			6 µg/kg	Milch	

▼M92

6. Mittel, die auf den Fortpflanzungsapparat wirken

6.1. Gestagene

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Chlormadinon	Chlormadinon	Rinder	4 µg/kg 2 µg/kg 2,5 µg/kg	Fett Leber Milch	Nur für tierzüchterische Anwendungen
Flugestonacetat	Flugestonacetat	Schafe	1 µg/kg	Milch	Zur intravaginalen Anwendung nur für tierzüchterische Zwecke

▼M58

ANHANG II

VERZEICHNIS DER STOFFE, FÜR DIE KEINE HÖCHTSMENGEN FÜR RÜCKSTÄNDE GELTEN

1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Aluminiumdistearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Aluminiumhydroxidacetat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Aluminiumphosphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Aluminiumtristearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ammoniumchlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M72 Bariumselenat	Rinder, Schafe	
▼M58 Basisches Wismutcarbonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Basisches Wismugallat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Basisches Wismutnitrat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Basisches Wismutsalicilat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Borsäure und Borate	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Bromid, Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur äußerlichen Anwendung

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Calciumacetat Calciumbenzoat Calciumcarbonat Calciumchlorid Calciumgluconat Calciumhydroxid Calciumhypophosphit Calciummalat Calciumoxid Calciumphosphat Calciumpolyphosphat Calciumpropionat Calciumsilicat Calciumstearat Calciumsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumgluceptat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumgluconoglucoheptonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumgluconolactat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumglutamat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M80 Calciumglycerophosphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Kobaltcarbonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kobaltdichlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kobalgluconat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kolbaltoxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kobaltsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kobalttrioxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kupferchlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kupfergluconat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Kupferheptonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kupfermethionat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kupfer(II)-oxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kupfer(II)-sulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kupfer(I)-oxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Salzsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Wasserstoffperoxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Jod und anorganische Jodverbindungen einschließlich: — Natrium- und Kalium-Jodide — Natrium- und Kalium-Jodate — Jodophore einschließlich Polyvinylpyrrolidon-Jod	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Eisendichlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Eisensulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Magnesium Magnesiumsulfat Magnesiumhydroxid Magnesiumstearat Magnesiumglutamat Magnesiumorotat Magnesium-Aluminium-Silikat Magnesiumoxid Magnesiumcarbonat Magnesiumphosphat Magnesiumglycerophosphat Magnesiumaspartat Magnesiumcitrat Magnesiumacetat Magnesiumtrisilicat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Nickelgluconat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Nickelsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
▼M65 Kaliumbromid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Kalium-DL-Aspartat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kaliumglucuronat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kaliumglycerophosphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kaliumnitrat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Kaliumselenat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumchlorit	Rinder	Nur zur äußerlichen Anwendung
Natriumdichloroisocyanurat	Rinder, Schafe, Ziegen	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M62 Natriumglycerophosphate	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Natriumhypophosphit	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M77 Natriumpropionat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Natriumselenat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumselenit	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Schwefel	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden	
Zinkacetat Zinkchlorid Zinkgluconat Zinkoleat Zinkstearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M58

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Oestradiol-17β	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur für therapeutische und zootechnische Zwecke
2-Aminoethanol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
2-(Aminoethyl)dihydrogenphosphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
2-Pyrrolidon	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	In parenteralen Dosen bis zu 40 mg/kg KGW
8-Hydroxychinolin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur äußerlichen Anwendung bei neugeborenen Tieren
Acetylcystein	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Alfacalcidol	Rinder	Nur für Kühe um den Abkalbezeitpunkt herum
Alfaprostol	Kaninchen Rinder, Schweine, Equiden	
Bacitracin	Rinder	Nur zur intramammären Anwendung bei milchgebenden Kühen und für alle Gewebe außer Milch
Benzalkoniumchlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur als Hilfsstoff in einer Konzentration von bis zu 0,05 %
Benzocain	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur ausschließlichen Verwendung als Lokalanästhetikum
Benzylalkohol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Betain	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Bronopol	Salmoniden	Nur zur Anwendung bei befruchteten Zuchtfischeiern
Brotizolam	Rinder	Nur für therapeutische Zwecke
Buserelin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Butorphanoltartart	Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Butyl 4-hydroxybenzoat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Butylscopolaminiumbromid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Coffein	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Carbetocin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Cefazolin	Rinder Schafe, Ziegen	Nur zur intramammären Anwendung; für alle Gewebe außer Milch (im Fall der intramammären Anwendung darf das Euter nicht als Lebensmittel verwendet werden)
Cetostearylalkohol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Cetrimid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Chlorhexidin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Chlorokresol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Clazuril	Taube	
Cloprostenol	Rinder, Schweine, Equiden	
Cocosalkyldimethylbetaine	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Corticotropin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
D-Phe6-Luteinisierungshormon-releasing-Hormon	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Dembrexin	Equiden	
Denaverinhydrochlorid	Rinder	
Detomidin	Rinder, Equiden	Nur für therapeutische Zwecke
Diclazuril	Schafe	Nur zur oralen Verabreichung an Lämmer

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Diethylphtalat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Diethylenglykolmonoethylether	Rinder, Schweine	
Mangan(III)-oxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Dimethylphtalat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Dinoprost	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Dinoprosttromethamin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Diprophyllin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Etamiphyllincamsilat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ethanol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Ethyllactat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Etiprostontromethamin	Rinder, Schweine	
Fertirelinacetat	Rinder	
Flumethrin	Bienen (Honig)	
Folsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Glycerolformal	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Gonadotropin-releasing-Hormon	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Heptaminol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Hesperidin	Equiden	
Hesperidinmethylchalcon	Equiden	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Hexetidin	Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Humanes Choriongonadotropin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Humanes Menopausengonadotropin (HMG)	Rinder	
Hydrocortison	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Organische Jodverbindungen — Jodoform	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Isobutan	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Isofluran	Equiden	Nur als Betäubungsmittel
Isoxsuprin	Rinder, Equiden	Nur für therapeutische Zwecke gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates (ABl. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 3)
Ketamin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ketanserintartrat	Equiden	
Ketoprofen	Rinder, Schweine, Equiden	
I-Weinsäure und ihre mono- und di- basischen Natrium-, Kalium- und Calciumsalze	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Milchsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Lecirelin	Rinder, Equiden, Kaninchen	
Lobelin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Luprostiol	Alle Säugetierarten	
Apfelsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Mangancarbonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Manganchlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Mangangluconat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Manganglycerophosphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Mangan(II)-oxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Manganpidolat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Manganribonucleat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Mangansulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Mecillinam	Rinder	Nur zur intrauterinen Anwendung
Medroxyprogesteronacetat	Schafe	Zur intravaginalen Anwendung nur für zootechnische Zwecke
Melatonin	Schafe, Ziegen	
Menadion	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Menbuton	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden	
Menthol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Methylnicotinat	Rinder, Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Mineralische Kohlenwasserstoffe von niedriger bis hoher Viskosität, einschließlich mikrokristalliner Wachse von ungefähr C_{10} bis C_{60}: aliphatische, verzweigte aliphatische und alizyklische Verbindungen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Ausgenommen aromatische und ungesättigte Verbindungen
N-Butan	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
N-Butanol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Natamycin	Rinder, Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Neostigmin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Nicoboxil	Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Nonivamid	Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Oleyloleat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Oxytocin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Pankreatin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Papain	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Papaverin	Rinder	Nur für neugeborene Kälber
Peressigsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Phenol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Phloroglucin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Phytomenadion	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Policresulen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Polyethylenglykol-15-hydroxystearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Polyethylenglykol-7-glyceryl-cocoat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Polyethylenglykolstearate mit 8-40 Oxyethyleneinheiten	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Polysulfatiertes Glykosaminoglykan	Equiden	
Praziquantel	Schafe Equiden	Nur zur Verwendung bei nicht laktierenden Schafen
Pregnant Mare's Serum Gonadotropin (PMSG)	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Prethcamid (Crotetamid und Cropropamid)	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Procain	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Propan	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Propylenglykol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Quatresin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur als Konservierungsmittel in einer Konzentration von bis zu 0,5 %
R-Cloprostenol	Rinder, Schweine, Equiden	
Rifaximin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten Rinder	Nur zur äußerlichen Anwendung Nur zur intramammären Anwendung; für alle Gewebe außer Milch. Im Fall der intramammären Anwendung darf das Euter nicht als Lebensmittel verwendet werden
Romifidin	Equiden	Nur für therapeutische Zwecke
Natrium-2-methyl-2-phenoxypropanoat	Rinder, Schweine, Ziegen, Equiden	
Benzyl-4-hydroxybenzoat, Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Butyl-4-hydroxybenzoat, Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumcetostearylsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Somatosalm	Lachs	
Tanninum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Tau-Fluvalinat		
Terpinhydrat	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	
Tetracain	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur ausschließlichen Verwendung als Lokalanästhetikum
Theobromin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Theophyllin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Thiomersal	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur als Konservierungsmittel in Impfstoffen in Mehrdosenbehältnissen in einer Konzentration von höchstens 0,02 %
Thymol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Timerfonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur als Konservierungsmittel in Impfstoffen in Mehrdosenbehältnissen in einer Konzentration von höchstens 0,02 %
Trimethylphloroglucin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Vitamin D	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Wollwachsalkohole	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M59 1-Methyl-2-pyrrolidon	Equiden	
Cefacetril	Rinder	Nur zur intramammären Anwendung und für alle Gewebe außer Milch
Enilconazol	Rinder, Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Etamsylat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten food-producing	
Strychnin	Rinder	Nur zur oralen Anwendung in einer Dosierung bis zu 0,1 mg/kg KGW

▼M59

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
▼M60 Parconazol	Perlhuhn	
▼M62 Biotin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Bromhexin	Rinder Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	
	Schweine	
	Geflügel Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	
Mercaptaminhydrochlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Praziquantel	Schafe	
Pyrantelembonat	Equiden	
Vitamin B1	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Vitamin B12	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Vitamin B2	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Vitamin B3	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Vitamin B5	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Vitamin B6	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M62

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Vitamin E	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M63 Tiaprost	Rinder, Schafe, Schweine, Equiden	
▼M65 Apramycin	Schweine, Kaninchen Schafe Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Hühner Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	Nur zur oralen Anwendung
Azamethiphos	Salmoniden	
Doxapram	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Piperonylbutoxid	Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Sulfogaiacol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Vetrabutinhydrochlorid	Schweine	
▼M66 Fenpipramidhydrochlorid	Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung
Hydrochlorothiazid	Rinder	
Levomethadon	Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung
Tricainmesilat	Fisch	Nur zur Anwendung im Wasser
Trichlormethiazid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
Vincamin	Rinder	Nur zur Verwendung bei neugeborenen Tieren
▼M67 Atropin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M67

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Cefoperazon	Rinder	Nur zur intramammären Anwendung bei milchgebenden Kühen und für alle Stoffe außer Milch
▼M69		
2-Aminoethanolglucuronat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Betainglucuronat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ammonium- und Natriumbituminosulfonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur äußerlichen Anwendung Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
Chlorphenamin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Huminsäuren und ihre Natriumsalze	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Paracetamol	Schweine	Nur zur oralen Anwendung
Tosylchloramid-Natrium	Fisch	Nur zur Anwendung im Wasser
▼M88	Rinder	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M70		
1-Methyl-2-pyrrolidon	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ergometrinmaleat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur Anwendung bei Tieren um den Geburtszeitpunkt herum
Jecoris oleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Mepivacain	Equiden	Nur zur intraartikulären und epidularen Anwendung als lokales Anästhetikum
Novobiocin	Rinder	Nur zur intramammären Anwendung und für alle Gewebe außer Milch
Piperazindihydrochlorid	Hühner	Für alle Gewebe außer Eiern
Polyoxyl-Rizinusöl mit 30-40 Oxyethylen-Einheiten	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff

▼M70

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Hydriertes Polyoxyl-Rizinusöl mit 40-60 Oxyethylen-Einheiten	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Xylazinhydrochlorid	Rinder, Equiden	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
▼M71 Butafosfan	Rinder	►M78 Nur zur intravenösen Anwendung ◄
Cefalonium	Rinder	Nur zur intramammären Anwendung und zur Behandlung der Augen und für alle Gewebe außer Milch
Furosemid	Rinder, Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung
Lidocain	Equiden	Ausschließlich für Lokal- und Regionalanästhesie
▼M72 3,5-Diiodo-L-tyrosin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
Levothyroxin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	
▼M74 Aluminumsalicylat, basisch	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Fisch	Nur zur äußerlichen Anwendung
Basisches Wismutnitrat	Rinder	Nur zur intramammären Anwendung
Calciumaspartat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Methylsalicylat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Fisch	Nur zur äußerlichen Anwendung
Salicylsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Fisch	Nur zur äußerlichen Anwendung
Natriumsalicylat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten außer Fisch	Nur zur äußerlichen Anwendung

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Zinkaspartat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M75 Toldimfos	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M77 Decoquinat	Rinder, Schafe	Nur zur oralen Anwendung. Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
Natriumboroformiat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M81 Thiamylal	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur intravenösen Anwendung
Thiopentalnatrium	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur intravenösen Anwendung
▼M82 Acetylsalycylsäure	Rinder Schweine Hühner	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Acetylsalycylsäure DL-lysin	Rinder Schweine Hühner	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Carbasalat-calcium	Rinder Schweine Hühner	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden

▼M82

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Natriumacetylsalicylat	Rinder Schweine Hühner	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
▼M83 Lineare Alkylbenzolsulfonsäuren mit Alkylkettenlängen im Bereich von C_9 bis C_{13}, mit einem Gehalt von Ketten länger als C_{13} von weniger als 2,5 %	Rinder	Nur zu äußerlichen Anwendung
▼M86 Amprolium	Geflügel	Nur zur oralen Anwendung
Tiludronsäure, Dinatriumsalz	Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung
▼M89 Sorbitantrioleat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M90 Vitamin A	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M91 Ammoniumlaurylsulphat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Bronopol	Fisch	
Calciumpantothenat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M94 Alantoin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Benzocain	Salmoniden	
▼M95 Dexpanthenol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M97 Azaglynafarelin	Salmoniden	Nicht anwenden bei Fischen, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Deslorelinacetat	Equiden	

▼M58

3. Als unbedenklich anerkannte Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Absinthium-Extrakt	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Acetylmethionin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Aluminiumhydroxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Aluminiummonostearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ammoniumsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Benzoylbenzoat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Benzyl-p-hydroxybenzoat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumborogluconat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Calciumcitrat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Campher	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Kardamom-Extrakt	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Diethylsebacat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Dimeticon	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Dimethylacetamid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Dimethylsulfoxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Epinephrin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ethyloleat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ethylendiamintetraessigsäure und Salze	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Eukalyptol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Follikelstimulierendes Hormon (natürliches FSH aller Arten sowie synthetische Analoga)	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Formaldehyd	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ameisensäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Glutaraldehyd	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Guajakol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Heparin und seine Salze	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Humanes Choriongonadotropin (natürliches HCG und synthetische Analoga)	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ammoniumeisencitrat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Eisendextran	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Eisenglucoheptonat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Isopropanol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Lanolin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Luteinisierungshormon (natürliches LH aller Arten sowie synthetische Analoga)	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Magnesiumchlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Magnesiumgluconat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Magnesiumhypophosphit	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Mannitol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Methylbenzoat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Monothioglycerin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Montanid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Myglyol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Orgotein	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Poloxalen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Poloxamer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Polyethylenglykole (Molekulargewicht von 200 bis 10 000)	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Polysorbat 80	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Serotonin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumchlorid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumcromoglycat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumdioctylsulfosuccinat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumformaldehydsulfoxylat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumlaurylsulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumpyrosulfit	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumstearat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Natriumthiosulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Tragant	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Harnstoff	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Zinkoxid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Zinksulfat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M65

Adenosin und seine 5′-mono-, 5′-di- und 5′-triphosphate	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Alanin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Arginin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Asparagin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Asparaginsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Carnitin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Cholin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Chymotrypsin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Citrullin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Cystein	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Cytidin und seine 5′-mono-, 5′-di und 5′-triphosphate	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Glutaminsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Glutamin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Glycin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Guanosin und seine 5′-mono-, 5′-di und 5′-triphosphate	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Histidin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Hyaluronsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Inosin und seine 5′-mono-, 5′-di und 5′-triphosphate	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M65

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Inositol	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Isoleucin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Leucin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Lysin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Methionin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Ornithin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Orotsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Pepsin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Phenylalanin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Prolin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Serin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Alpha-Liponsäure	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Threonin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Thymidin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Trypsin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Tryptophan	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Tyrosin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Uridin und seine 5′-mono-, 5′-di und 5′-triphosphate	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Valin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M58

4. Stoffe, die in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendet werden

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Jeder in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendete Stoff, sofern seine Konzentration ein Zehntausendstel nicht übersteigt	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M63 Adonis vernalis	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nicht zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel.
Acqua levici	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden.
Atropa belladonna	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel.
Convallaria majalis	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel.
▼M66 Apocynum cannabinum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel. Nur zur oralen Anwendung
Harunga madagascariensis	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel
Selenicereus grandiflorus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel
Thuja occidentalis	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel

▼M66

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Virola sebifera	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel
▼M68 Ruta graveolens	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
▼M71 Aesculus hippocastanum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel
Agnus Castus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Ailanthus altissima	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Allium cepa	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Arnicae radix	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel
Artemisia abrotanum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen

▼M71

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Bellis perennis	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Calendula officinalis	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel
Camphora	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel
Cardiospermum halicacabum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Crataegus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Echinacea	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen Nur zur äußerlichen Anwendung Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel
Eucalyptus globulus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Euphrasia officinalis	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen

▼M71

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Ginkgo biloba	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel
Ginseng	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Hamamelis virginiana	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel
Harpagophytum procumbens	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Hypericum perforatum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Lachnanthes tinctoria	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel
Lobaria pulmonaria	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimittels, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Okoubaka aubrevillei	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Prunus laurocerasus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel

▼M71

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Serenoa repens	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Silybum marianum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Solidago virgaurea	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Syzygium cumini	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Turnera diffusa	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
Viscum album	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
▼M72 Phytolacca americana	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel
Urginea maritima	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel Nur zur oralen Anwendung

▼M58

5. Stoffe, die als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Stoffe mit einer E-Nummer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur Stoffe, die als Zusatzstoffe in Lebensmitteln angewendet werden dürfen, mit Ausnahme der in Anhang III Teil C der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl L 61 vom 18. 3. 1995, s. 1) aufgelisteten Konservierungsmittel

6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs

	Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
▼M73	Aloe vera Gel und Ganzblattextrakt von Aloe vera	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M71	Aloen, Barbados und Kap, ihr standardisierter Trockenextrakt und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58	Angelicae radix aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
	Anisi aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M77	Anisi stellati fructus, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M71	Arnica montana (Arnicae flos und Arnicae planta tota)	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M58	Balsamum peruvianum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M71	Boldo folium	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M70	Calendulae flos	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußeren Anwendung

▼M70

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
▼M68 Capsici fructus acer	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M71 Carlinae radix	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M58 Carvi aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Caryophylli aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M59 Centellae asiaticaer extractum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M58 Chrysanthemi cinerariifolii flos	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M70 Cimicifugae racemosae rhizoma	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
▼M77 Cinchonae cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Cinnamomi cassiae aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M77 Cinnamomi cassiae cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Cinnamomi ceylanici aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M77 Cinnamomi ceylanici cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

▼M77

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
▼M58 Citri aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Citronellae aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M77 Condurango cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Coriandri aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M71 Cupressi aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M58 Echinacea purpurea	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Eucalypti aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Foeniculi aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M77 Frangulae cortex, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Gentianae radix, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Hamamelis virginiana	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M68 Hippocastani semen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M58 Hyperici oleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
▼M68 Juniperi fructus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Lauri folii aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Lauri fructus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M71 Lavandulae aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M58 Lespedeza capitata	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Lini oleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Majoranae herba	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M74 Matricaria recutita und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Matricariae flos	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Medicago sativa extractum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M59 Melissae aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Melissae folium	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M91 Menthae arvensis aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Menthae piperitae aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Millefolii herba	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Myristicae aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung bei neugeborenen Tieren

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Oxidationsprodukte von Terebinthinae oleum	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	
Pyrethrumextrakt	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Quercus cortex	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Quillaja-Saponine	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M74 Rhei radix, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M58 Ricini oleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Rosmarini aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Rosmarini folium	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M68 Ruscus aculeatus	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
▼M58 Salviae folium	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Sambuci flos	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Sinapis nigrae semen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
▼M68 Strychni semen	Rinder, Schafe, Ziegen	Nur zur oralen Anwendung in Dosen bis zu der Menge, die 0,1 mg Strychnin/kg KGW entspricht
▼M71 Symphyti radix	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung auf intakter Haut
▼M58 Terebinthinae aetheroleum rectificatum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Terebinthinae laricina	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Thymi aetheroleum	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Tiliae flos	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
Urticae herba	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	

ANHANG III

VERZEICHNIS DER IN TIERARZNEIMITTELN VERWENDETEN PHARMAKOLOGISCH WIRKSAMEN STOFFE, FÜR DIE VORLÄUFIGE HÖCHSTMENGEN FESTGESETZT SIND

1. Mittel gegen Infektionen

1.1. Chemotherapeutika

1.1.2. Benzolsulfonamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Clorsulon	Clorsulon	Rinder	50 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
			150 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	

1.2. Antibiotika

1.2.1. Betalactamase-Inhibitoren

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Tejidos	Sonstige Vorschriften
Clavulansäure	Clavulansäure	Rinder, Schafe	200 µg/kg	Milch	►**M67** Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1. Juli 2001 ◄
		Rinder, Schafe, Schweine	200 µg/kg	Muskel	
			200 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	

▼M58

1.2.2. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M74 Acetylisovaleryltylosin	Summe von Acetylisovalerylthylosin und 3-O-Acetylthylosin	Schweine	100 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001
			100 µg/kg	Haut und Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
▼M58 Erythromycin	Die Rückstands-höchstmengen gelten für alle mikrobiologisch aktiven Rückstände und werden als Erythromycinäquivalente angegeben	Rinder, Schafe	40 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000
		Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel	400 µg/kg	Muskel	
			400 µg/kg	Fett	
			400 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	
		Geflügel	200 µg/kg	Eier	
Josamycin	Josamycin	Hühner	200 µg/kg	Muskel	►M77 Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.7.2002 ◄
			200 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	
			200 µg/kg	Eier	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M60	Summe aller mikrobiologisch wirksamer Metaboliten, ausgedrückt als Josamycin	Schweine	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2002
▼M70 Tilmicosin	Tilmicosin	Rinder	40 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001

▼M59

1.2.4. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Cefacetril	Cefacetril	Rinder	125 µg/kg	Milch	►M83 Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002. ◄ Nur zur intramammären Anwendung
▼M71 Cefalonium	Cefalonium	Rinder	10 µg/kg	Milch	►M85 Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2003 ◄
▼M59 Cefapirin	Summe von Cefapirin und Desacetylcefapirin	Rinder	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 100 µg/kg 10 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001

▼M59

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M67 Cefoperazon	Cefoperazon	Rinder	50 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. Januar 2001
▼M61 Cefquinom	Cefquinom	Schweine	50 µg/kg 50 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2000

▼M58

1.2.5. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Aminosidin	Aminosidin	Rinder, Schweine, Kaninchen, Hühner	500 µg/kg 1 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskel Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
Apramycin	Apramycin	Rinder Nicht zur Anwendung bei Kühen, die Milch für die menschlichen Ernährung erzeugen Schweine	1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 10 000 µg/kg 20 000 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 5 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M76					
Dihydrostreptomycin	Dihydrostreptomycin	Rinder, Schafe	500 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.6.2002
			500 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
			200 µg/kg	Milch	
		Schweine	500 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Haut und Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
Gentamicin	Gentamicin	Rinder	100 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.6.2002
		Rinder, Schweine	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			750 µg/kg	Nieren	

▼M76

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M65					
Kanamycin	Kanamycin	Kaninchen	100 µg/kg	Muskel	►M91 Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.1.2004 ◄
			100 µg/kg	Fett	
			600 µg/kg	Leber	
			2 500 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Schafe	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			600 µg/kg	Leber	
			2 500 µg/kg	Nieren	
			150 µg/kg	Milch	
		Schweine, Hühner	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Haut und Fett	
			600 µg/kg	Leber	
			2 500 µg/kg	Nieren	
▼M76					
Neomycin (einschließlich Framycetin)	Neomycin B	Rinder, Schweine, Hühner	500 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.6.2002
			500 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			5 000 µg/kg	Nieren	
		Rinder	500 µg/kg	Milch	
		Hühner	500 µg/kg	Eier	
▼M58					
Spectinomycin	Spectinomycin	Rinder	200 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
		Rinder, Schweine, Geflügel	300 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			5 000 µg/kg	Nieren	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M71		Schafe	300 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002
		Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird			
			500 µg/kg	Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			5 000 µg/kg	Nieren	
		Hühner	200 µg/kg	Eier	
▼M76 Streptomycin	Streptomycin	Rinder, Schafe	500 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.6.2002
			500 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
			200 µg/kg	Milch	
		Schweine	500 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Haut und Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	

▼M58

1.2.6. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M60 Danofloxacin	Danofloxacin	Schweine	100 µg/kg 50 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2000
▼M58 Decoquinat	Decoquinat	Rinder, Schafe	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
▼M62 Difloxacin	Difloxacin	Rinder Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Schweine	400 µg/kg 100 µg/kg 1 400 µg/kg 800 µg/kg 400 µg/kg 100 µg/kg 800 µg/kg 800 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Muskel Haut + Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. Januar 2001
▼M58 Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmenge gelten bis zum 1. 7. 1999
Flumequin	Flumequin	Rinder, Schafe, Schweine, Hühner	50 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
			50 µg/kg	Fett oder Haut + Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
		Salmoniden	150 µg/kg	Muskel und Haut	
Marbofloxacin	Marbofloxacin	Rinder	150 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
			50 µg/kg	Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	
			75 µg/kg	Milch	
		Schweine	150 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut und Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M59					
Oxolinsäure	Oxolinsäureacid	Rinder	100 µg/kg	Muskel	►M83 Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.1.2003. Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird ◄
			50 µg/kg	Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	
		Schweine	100 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	
		Hühner	100 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Eier	
		Fisch	300 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	

▼M58

1.2.9. Polymyxine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Colistin	Colistin	Rinder, Schafe	50 µg/kg	Milch	►M77 Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.7.2002 ◄
		Rinder, Schafe, Schweine, Hühner, Kaninchen	150 µg/kg	Muskel	
			150 µg/kg	Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
		Hühner	300 µg/kg	Eier	

▼M58

1.2.10. Penicilline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M59 Nafcillin	Nafcillin	Rinder	300 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001
			300 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
			30 µg/kg	Milch	
▼M58 Penethamat	Benzylpenicillin	Schafe	50 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			4 µg/kg	Milch	
		Schweine	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	

1.2.11. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Florfenicol	Summe von Florfenicol und seiner Metaboliten gemessen als Florfenico-lamin	Fisch	1 000 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2001

▼M58

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M59					
Thiamphenicol	Thiamphenicol	Schafe	50 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001
			50 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
		Schweine	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
		Fisch	50 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	

▼M60

1.2.12. Polypeptide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Bacitracin	Bacitracin	Rinder	150 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001

▼M59

1.2.13. Lincosamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Lincomycin	Lincomycin	Schafe	100 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001
			50 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 500 µg/kg	Nieren	
			150 µg/kg	Milch	
		Schweine	100 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 500 µg/kg	Nieren	
		Hühner	100 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			1 500 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Eier	
▼M60					
Pirlimycin	Pirlimycin	Rinder	100 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2000
			100 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			400 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	

▼M71

1.2.14. Pleuromutiline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Tiamulin	Summe aller Metaboliten, die zu 8-a-hydroxymutilin hydrolysiert werden können	Puten	100 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001

▼M58

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

▼M62

2.1.1. Salicylsäurederivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Oxyclozanid	Oxyclozanid	Rinder	20 µg/kg	Muskel	►M77 Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.7.2002 ◄
			20 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
			10 µg/kg	Milch	
		Schafe	20 µg/kg	Muskel	
			20 µg/kg	Fett	
			500 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	

▼M58

2.1.2. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Albendazolsulphoxid	Summe aus Albendazol, Albendazolsulfoxid, Albendazolsulfon und Albendazol-2-Amino-sulfon, ausgedrückt als Albendazol	Rinder, Schafe	100 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
		Rinder, Schafe, Fasane	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			500 µg/kg	Nieren	
▼M71 Mebendazol	Summe von Mebendazol, Methyl (5-(1-hidroxy, 1-phenyl)methyl-1H-benzi-midazol-2-yl)carbamat und (2-amino-1H-benzi-midazol-5-yl) phenylme-thanon, ausgedrückt als Mebendazoläquivalente	Schafe, Ziegen, Equiden	60 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002
		Nicht anzuwenden beiTieren, von deren Milch für den menschli-chen Verzehr gewnnen wird	60 µg/kg	Fett	
			400 µg/kg	Leber	
			60 µg/kg	Nieren	
▼M58 Netobimin	Summe von Netobimin und Albendazol und seiner Metaboliten, gemessen als 2-amino-benzimidazolsulfon	Rinder, Schafe, Ziegen	100 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 31. 7. 1999
			100 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			500 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	

▼**M62**

2.1.3. Tetrahydropyrimidine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Morantel	Summe aller Rückstände, die zu N-methyl-1,3-Propandiamin und als Morantel-Äquivalent ausgedrückt werden können	Rinder, Schafe	100 µg/kg	Muskel	►**M85** Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.7.2003 ◄
			100 µg/kg	Fett	
			800 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
		Schweine	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Haut + Fett	
			800 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	

▼**M70**

2.1.5. Piperazinderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandsmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Piperazin	Piperazin	Schweine	400 µg/kg	Muskel	►**M86** Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.7.2003 ◄
			800 µg/kg	Haut und Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
		Hühner	2 000 µg/kg	Eier	

▼**M71**

2.1.6. Salicylsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Rafoxanid	Rafoxanid	Rinder	30 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001
		Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	30 µg/kg	Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			40 µg/kg	Nieren	
		Schafe	100 µg/kg	Muskel	
		Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	250 µg/kg	Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	

▼**M58**

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.1. Formamidine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Amitraz	Gesamtgehalt von Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	Bienen	200 µg/kg	Honig	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999

2.2.2. Iminophenylthiazolidin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Cymiazol	Cymiazol	Bienen	1 000 µg/kg	Honig	►**M65** Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.7.2001 ◄

▼M58

2.2.3. Pyretrine und Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Cyfluthrin	Cyfluthrin	Rinder	10 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2001
			50 µg/kg	Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	
			20 µg/kg	Milch	
				Weitere Bestimmungen der Richtlinie 94/29/EG des Rates (ABl. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 67) sind einzuhalten	

▼M61

Alpha-Cypermethrin	Cypermethrin (Summe der Isomere)	Rinder, Schafe	20 µg/kg	Muskel	►M95 Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.7.2003 Weitere Bestimmungen der Richtlinie 93/57/EG des Rates sind einzuhalten ◄
			200 µg/kg	Fett	
			20 µg/kg	Leber	
			20 µg/kg	Nieren	
			20 µg/kg	Milch	
		Hühner	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Eier	

▼M61

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M95					
Cypermethrin	Cypermethrin (Summe der Isomere)	Rinder	20 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2003
			200 µg/kg	Fett	Weitere Bestimmungen der Richtlinie 93/57/EG des Rates sind einzuhalten
			20 µg/kg	Leber	
			20 µg/kg	Nieren	
			20 µg/kg	Milch	
	Cypermethrin (Summe der Isomere)	Schafe	20 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2003
			200 µg/kg	Fett	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			20 µg/kg	Leber	
			20 µg/kg	Nieren	
▼M61					
		Schweine	20 µg/kg	Muskel	
			200 µg/kg	Haut + Fett	
			20 µg/kg	Leber	
			20 µg/kg	Nieren	
		Hühner	50 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut + Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Eier	
		Salmoniden	50 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	►M93 Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.7.2003 ◄

▼M61

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M66					
Deltamethrin	Deltamethrin	Rinder	10 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. Juli 2001
			50 µg/kg	Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	
			20 µg/kg	Milch	
		Schafe	10 µg/kg	Muskel	
		Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	50 µg/kg	Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	
		Hühner	10 µg/kg	Muskel	►M89 Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.7.2003 ◄
			50 µg/kg	Haut und Fett	
			10 µg/kg	Leber	
			10 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Eier	
▼M76					
		Fisch	10 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002
▼M83					
Permethrin	Permethrin (Summe der Isomere)	Hühner, Schweine	50 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2003.
			500 µg/kg	Haut + Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
		Rinder, Ziegen	50 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			50 µg/kg	Nieren	
			50 µg/kg	Milch	Weitere Bestimmungen der Richtlinie 98/82/EG der Kommission sind einzuhalten (ABl L 290, 29.10.1998, S. 25)
		Hühner	50 µg/kg	Eier	

▼M58

2.2.4. Organophosphate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Azamethiphos	Azamethiphos	Salmoniden	100 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 1999
▼M65 Coumafos	Coumafos	Bienen	100 µg/kg	Honig	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001
▼M68 Phoxim	Phoxim	Schweine	20 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001
			700 µg/kg	Haut und Fett	
			20 µg/kg	Leber	
			20 µg/kg	Nieren	
▼M78		Schafe	50 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001. Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
			400 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Nieren	
▼M71 Propetamphos	Summe aller Rückstände von Propetamphos und Desisopropylpropetam-phos	Schafe	90 µg/kg	Fett	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002
		Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	90 µg/kg	Nieren	

▼M58

2.2.5. Acyl-Harnstoff-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Teflubenzuron	Teflubenzuron	Salmoniden	500 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999

▼M62

Diflubenzuron	Diflubenzuron	Salmoniden	1 000 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. Juli 2000

▼M69

2.2.6. Pyrimidinderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Dicyclanil	Summe von Dicyclanil und 2,4,6Triaminopyri-midin-5-carbonitril	Schafe	200 µg/kg 50 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2000 Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird

▼M70

2.2.7. Triazinderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Cyromazin	Cyromazin	Schafe	300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001 Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird

▼M58

2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten

2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M71 Abamectin	Avermectin B1a	Schafe	20 µg/kg 50 µg/kg 25 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001
Doramectin	Doramectin	Cerviden, einschließlich Rentiere	20 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001
▼M58 Moxidectin	Moxidectin	Equiden	50 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000

▼M60

2.4. Mittel gegen Protozoen

2.4.1. Carbanilide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Imidocarb	Imidocarb	Rinder, Schafe	300 µg/kg 50 µg/kg 2 000 µg/kg 1 500 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002

▼M62

2.4.2. Quinazolonderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Halofuginon	Halofuginon	Rinder	10 µg/kg 25 µg/kg 30 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. Januar 2001

▼M70

2.4.3. Triazin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Toltrazuril	Toltrazurilsulfon	Schweine	100 µg/kg 150 µg/kg 500 µg/kg 250 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001

▼M75

2.4.4. Sonstige Mittel gegen Protozoen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Amprolium	Amprolium	Hühner, Puten	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002

▼M58

3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken

3.2. Mittel, die auf das autonome (vegetative) Nervensystem wirken

3.2.1. β 2-Sympathomimetika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Clenbuterolhydrochlorid	Clenbuterol	Rinder	0,1 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
		Hinweis: Nur für die Tokologie bei gebährenden Kühen	0,5 µg/kg	Leber	
			0,5 µg/kg	Nieren	
			0,05 µg/kg	Milch	
		Equiden	0,1 µg/kg	Muskel	
		Tokologie und Erkrankungen der Atemwege	0,5 µg/kg	Leber	
			0,5 µg/kg	Nieren	

▼M60

3.2.2. Antiadrenergika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Carazolol	Carazolol	Rinder	5 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2000
			5 µg/kg	Fett	
			15 µg/kg	Leber	
			15 µg/kg	Nieren	
			1 µg/kg	Milch	

▼M58

5. Entzündungshemmende Mittel

5.1. Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel

5.1.1. Arylpropionsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Carprofen	Carprofen	Rinder	500 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
			500 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	
		Equiden	50 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			1 000 µg/kg	Leber	
			1 000 µg/kg	Nieren	

5.1.2 Enolsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Meloxicam	Meloxicam	Rinder	25 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
			60 µg/kg	Leber	
			35 µg/kg	Nieren	

▼M71

5.1.3. Pyrazolonderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
▼M85					
Metamizol	4-Methylaminoantipyrin	Rinder, Schweine, Equiden	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2003. Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird

▼M92

6. Mittel, die auf den Fortpflanzungsapparat wirken

6.1. Gestagene

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Altrenogest	Altrenogest	Schweine	3 µg/kg 3 µg/kg 3 µg/kg	►M97 Haut + Fett ◄ Leber Nieren	►M97 Die vorläufigen Rückstands-höchstmengen gelten bis zum 1.1.2005; nur für zootechnische Anwendungen ◄
		Equiden	3 µg/kg 3 µg/kg 3 µg/kg	Fett Leber Nieren	
Flugestonacetat	Flugestonacetat	Ziegen	1 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2003; zur intravaginalen Anwendung nur für tierzüchterische Zwecke

▼M74

7. Kortikoide

7.1. Glukokortikoide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Methylprednisolon	Methylprednisolon	Rinder	10 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001. Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird

▼**M58**

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER PHARMAKOLOGISCH WIRKSAMEN STOFFE, FÜR DIE KEINE HÖCHSTMENGEN FESTGELEGT WERDEN KÖNNEN

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)
Aristolochia spp. und deren Zubereitungen
Chloramphenicol
Chloroform
Chlorpromazin
Colchicin
Dapson
Dimetridazol
Metronidazol
Nitrofurane (einschließlich Furazolidon)
Ronidazol

▼**M2**

ANHANG V

Angaben und Einzelheiten, die in den Antrag auf Festsetzung einer Höchstmenge für Rückstände eines in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes aufzunehmen sind

Verwaltungstechnische Angaben

1. Name oder Firma und Wohnsitz des Antragstellers.
2. Name des Tierarzneimittels.
3. Zusammensetzung des Tierarzneimittels nach Art und Menge der wirksamen Bestandteile unter Angabe des von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen internationalen Freinamens, sofern vorhanden.
4. Gegebenenfalls Herstellungserlaubnis.
5. Gegebenenfalls Genehmigung für das Inverkehrbringen.
6. Merkmalspezifikation des Tierarzneimittels gemäß Artikel 5a der Richtlinie 81/851/EWG.

A. *Sicherheitsnachweis*

A.0. Sachverständigenbericht

A.1. Genaue Identifizierung des Stoffes, für den der Antrag gestellt wird

1.1. Internationaler Freiname.

1.2. Name nach der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC).

1.3. Name nach dem Chemical Abstract Service (CAS).

1.4. Klassifizierung:

— therapeutische;
— pharmakologische.

1.5. Synonyme und Abkürzungen.

1.6. Strukturformel.

1.7. Summenformel.

1.8. Molekularmasse.

1.9. Reinheit.

1.10. Qualitative und quantitative Zusammensetzung der Verunreinigungen.

1.11. Beschreibung der physikalischen Eigenschaften:

— Schmelzpunkt;
— Siedepunkt;
— Dampfdruck;
— Löslichkeit in Wasser und organischen Lösungsmitteln, ausgedrückt in g/l, mit Temperaturangabe;
— Dichte;
— Brechungsindex, Rotation usw.

A.2. Relevante pharmakologische Studien

2.1. Pharmakodynamik.

2.2. Pharmakokinetik.

A.3. Toxikologische Studien

3.1. Toxizität bei einmaliger Verabreichung.

3.2. Toxizität bei wiederholter Verabreichung.

3.3. Verträglichkeit beim Bestimmungstier.

3.4. Auswirkungen auf die Reproduktion einschließlich Teratogenität.

3.4.1. Untersuchung der Auswirkungen auf die Reproduktion.

3.4.2. Embryotoxizität/Fötotoxizität einschließlich Teratogenität.

▼**M2**

3.5. Mutagenität.

3.6. Kanzerogenität.

A.4. Studien zu anderen Wirkungen

4.1. Immunotoxizität.

4.2. Mikrobiologische Eigenschaften der Rückstände:

4.2.1. im Hinblick auf die menschliche Darmflora;

4.2.2. im Hinblick auf die zur industriellen Lebensmittelverarbeitung verwendeten Mikroorganismen und Organismen.

4.3. Beobachtungen am Menschen.

B. *Dokumentation zu den Rückständen*

B.0. Sachverständigenbericht

B.1. Genaue Identifzierung des Stoffes, für den der Antrag gestellt wird

Der betreffende Stoff ist gemäß Punkt A.1 zu identifzieren. Bezieht sich der Antrag jedoch auf ein oder mehrere Tierarzneimittel, so ist eine detaillierte Identifizierung des Produktes selbst vorzunehmen. Hierzu gehören folgende Angaben:

— qualitative und quantitative Zusammensetzung;
— Reinheit;
— Identifizierung der für die Studien verwendeten Fertigungscharge; deren Verhältnis zum Endprodukt;
— spezifische Aktivität und radioaktive Reinheit der markierten Stoffe;
— Position der markierten Atome im Molekül.

B.2. Rückstandsstudien

2.1. Pharmakokinetik (Absorption, Verteilung, Biotransformation, Ausscheidung).

2.2. Elimination der Rückstände.

2.3. Festlegung von Höchstmengen für Rückstände (MRL).

B.3. Methode für Routineanalysen zum Nachweis von Rückständen

3.1. Beschreibung der Methode.

3.2. Validierung der Methode:

3.2.1. Spezifität;

3.2.2. Richtigkeit (einschließlich Sensitivität);

3.2.3. Präzision;

3.2.4. Nachweisgrenze;

3.2.5. Quantifizierungsgrenze;

3.2.6. Durchführbarkeit und Anwendbarkeit unter normalen Laborbedingungen;

3.2.7. Empfindlichkeit gegenüber Störungen.0